

## Wassergesetz (WasG)

Vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

gestützt auf das Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991<sup>1)</sup>, das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991<sup>2)</sup>, das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkraft (Wasserrechtsgesetz, WRG) vom 22. Dezember 1916<sup>3)</sup> sowie auf §§ 32, 33 und 38 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],

*beschliesst:*

I.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Gegenstand dieses Gesetzes sind die Gewässerhoheit, der Gewässerraum, der Wasserbau, der Gewässerschutz sowie die Nutzung der Gewässer im Kanton Basel-Stadt.

<sup>2</sup> Das Gesetz gilt für alle Gewässer auf dem Kantonsgebiet.

#### § 2 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt:

- a) die Sicherung des Bestandes und des Raumbedarfs der Gewässer;
- b) den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor schädigenden Einwirkungen des Wassers;
- c) die Erhaltung, Aufwertung und Wiederherstellung des natürlichen Zustands der Gewässer;
- d) die Erhaltung, Aufwertung und Schaffung von Lebensräumen im und am Gewässer;
- e) die Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität;
- f) die Bewirtschaftung und sichere Entsorgung des Abwassers;
- g) die nachhaltige Nutzung der Gewässer;
- h) den Schutz des natürlichen Wasserhaushalts;
- i) eine klimaangepasste Wasser- und Abwasserwirtschaft.

#### § 3 Gewässerhoheit und -aufsicht

<sup>1</sup> Die Verfügung über die Wasserkraft der öffentlichen Gewässer auf dem Kantonsgebiet steht ausschliesslich dem Kanton zu. Vorbehalten bleiben die Rechte der Teichkorporationen.

<sup>2</sup> Das Grundwasser und seine Aufstösse sowie die oberirdischen Gewässer im Kanton Basel-Stadt stehen unter der Hoheit des Kantons und gelten in diesem Sinn als öffentliche Gewässer. Vorbehalten bleibt der Nachweis ehehafter oder privater Rechte.

<sup>3</sup> Bei den oberirdischen Gewässern umfasst die Hoheit unabhängig vom Grundeigentum das Wasser sowie das Wasserbett mit der Gewässersohle und der tierischen und pflanzlichen Besiedlung.

<sup>4</sup> Fliesst ein Gewässer über ein privates Grundstück, ist im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung einzutragen.

---

<sup>1)</sup> SR [721.100](#)

<sup>2)</sup> SR [814.20](#)

<sup>3)</sup> SR [721.80](#)

<sup>5</sup> Nicht öffentliche Gewässer stehen unter der Aufsicht des Kantons.

<sup>6</sup> Der Regierungsrat stellt von Amtes wegen oder auf Antrag einer Person mit schutzwürdigem Interesse fest, ob an einem Gewässer private Rechte bestehen.

#### **§ 4 Regionale und lokale Gewässer**

<sup>1</sup> Rhein, Wiese, Birs und Birsig sind die oberirdischen Gewässer von regionaler Bedeutung. Die übrigen oberirdischen Gewässer sind von lokaler Bedeutung.

#### **§ 5 Gewässerplan**

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde führt einen Gewässerplan, in welchem die öffentlichen oberirdischen Gewässer dargestellt sind.

### **2. Planerische Instrumente**

#### **§ 6 Vollzugsziele und Richtplan**

<sup>1</sup> Die zuständigen Departemente legen ihre Ziele für den langfristigen Vollzug dieses Gesetzes fest und sorgen im Rahmen des kantonalen Richtplans für die Koordination.

#### **§ 7 Gewässerraum**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt den Gewässerraum in einem kantonalen Nutzungsplan fest.

<sup>2</sup> Für innerhalb des Gewässerraums liegende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone gilt der Bestandesschutz gemäss den kantonalen Bauvorschriften.

#### **§ 8 Revitalisierungsplanung**

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde bezeichnet nach Anhörung der Einwohnergemeinden die zu revitalisierenden Gewässerabschnitte, bestimmt die Revitalisierungsmassnahmen und legt die Frist zu deren Umsetzung fest.

#### **§ 9 Gefahrenggebiete**

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde bezeichnet nach Anhörung der betroffenen Einwohnergemeinden Gefahrenggebiete, in denen mit einer Gefährdung durch Hochwasser oder Oberflächenabfluss zu rechnen ist, und erstellt die Gefahrenkarte.

<sup>2</sup> Die Gefahrenkarte ist für die Behörden verbindlich.

<sup>3</sup> Die zuständige kantonale Behörde berät die Einwohnergemeinden bei der risikogerechten Umsetzung.

#### **§ 10 Genereller Entwässerungsplan**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat und die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erstellen für ihr jeweiliges Gemeindegebiet einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) und sorgen für dessen periodische Nachführung.

<sup>2</sup> Von den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erstellte GEP bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden erstellen und betreiben die gemäss GEP notwendigen kommunalen Entwässerungssysteme mit den erforderlichen Bauten und Anlagen.

#### **§ 11 Festsetzung der Gewässerschutzbereiche**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat teilt das Kantonsgebiet nach Anhörung der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen in Gewässerschutzbereiche ein und legt die im Bundesrecht nicht geregelten Beschränkungen und Schutzmassnahmen in einer Verordnung fest.

<sup>2</sup> Die Gewässerschutzbereiche sind für die Behörden verbindlich.

## § 12 Festsetzung der Grundwasserschutzzonen und -areale

<sup>1</sup> Der Regierungsrat scheidet nach Anhörung der betroffenen Einwohnergemeinden zum Schutz der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Grundwasseranreicherungsanlagen Grundwasserschutzzonen und -areale aus.

<sup>2</sup> Die Planentwürfe sind während 30 Tagen bei der zuständigen Behörde des Kantons und in den betroffenen Gemeinden öffentlich aufzulegen sowie im ÖREB-Kataster zu publizieren.

<sup>3</sup> Über Einsprachen gegen die Planentwürfe entscheidet der Regierungsrat. Er holt vor seinem Entscheid die Stellungnahme der Einwohnergemeinde ein, auf deren Gebiet die Schutzzone liegt.

<sup>4</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber der Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen tragen die Kosten des Verfahrens zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen.

## § 13 Ausserbetriebnahme von Anlagen in Grundwasserschutzzonen

<sup>1</sup> Der Kanton ersetzt den Restnutzungswert von Kanalisationen und Energieversorgungsanlagen in der Schutzzone S2, die auf Anordnung der zuständigen Behörde zum Schutze kantonaler Fassungen ausser Betrieb gesetzt werden müssen. Er trägt die Mehrkosten von Strassen und Kanalisationen, die durch die angeordneten Massnahmen zum Schutze seiner Grundwasserfassungen entstehen.

<sup>2</sup> Für Nutzungsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten. Für das Verfahren gilt das Gesetz über Enteignung und Impropiation (Enteignungsgesetz) vom 26. Juni 1974.

## 3. Wasserbau

### § 14 Inhalt

<sup>1</sup> Die Bestimmungen zum Wasserbau regeln die Zuständigkeiten und die Finanzierung bei wasserbaulichen Massnahmen und beim Objektschutz.

<sup>2</sup> Die wasserbaulichen Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes umfassen den baulichen Hochwasserschutz, die Revitalisierung und den Gewässerunterhalt.

#### *3.1 Hochwasserschutz und Revitalisierung*

### § 15 Zuständigkeit des Kantons

<sup>1</sup> Für den baulichen Hochwasserschutz und Revitalisierungen an Gewässern von regionaler Bedeutung ist der Kanton zuständig und trägt deren Kosten.

<sup>2</sup> Der Kanton bezieht die betroffenen Einwohnergemeinden sowie bei Bedarf die betroffenen Gebietskörperschaften des benachbarten Auslands, Nachbarkantone und Dritte frühzeitig in die Projektierung mit ein.

### § 16 Zuständigkeit der Einwohnergemeinden

<sup>1</sup> Für den baulichen Hochwasserschutz und Revitalisierungen an Gewässern von lokaler Bedeutung ist die Einwohnergemeinde zuständig, auf deren Gebiet sich das Gewässer befindet, und trägt deren Kosten.

<sup>2</sup> Die zuständige Einwohnergemeinde bezieht den Kanton, betroffene Nachbargemeinden und Dritte frühzeitig in die Projektierung mit ein.

<sup>3</sup> Bei Hochwasser oder Überschwemmungen informiert die betroffene Einwohnergemeinde die zuständige kantonale Fachstelle.

### § 17 Kostenbeiträge des Kantons

<sup>1</sup> Leistet der Bund Beiträge an Massnahmen der Einwohnergemeinden für den baulichen Hochwasserschutz und Revitalisierungen, so beteiligt sich der Kanton mit 50 % an den nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Massnahmekosten.

<sup>2</sup> Der Kanton kann sich an den Kosten auch beteiligen, wenn der Bund keine Beiträge leistet, soweit die Massnahmen:

- a) auf einem kantonalen öffentlichen Interesse und einer zweckmässigen Planung beruhen und

b) die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen.

<sup>3</sup> Bei der Bemessung der Beiträge im Sinne von Abs. 2 berücksichtigt der Kanton:

- a) die ökologische und landschaftliche Bedeutung des Vorhabens;
- b) den Erholungsnutzen für die Bevölkerung;
- c) die Bedeutung für bauliche Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen des Kantons.

## § 18 Kostenbeiträge von Dritten

<sup>1</sup> Das zuständige Gemeinwesen kann von Dritten oder von anderen Gemeinwesen, die von baulichen Hochwasserschutzmassnahmen oder Revitalisierungen des Gemeinwesens profitieren, angemessene Kostenbeiträge verlangen.

<sup>2</sup> Die Kostenbeiträge betragen insgesamt höchstens die Hälfte der Kosten und bemessen sich nach:

- a) der betroffenen Fläche, einschliesslich der Fläche von Erschliessungsanlagen,
- b) dem Wert der Grundstücke und der Bauten und Anlagen sowie
- c) der Verbesserung der Hochwassersicherheit.

## § 19 Kostenbeiträge von Verursachern

<sup>1</sup> Werden bauliche Hochwasserschutzmassnahmen eines Gemeinwesens ganz oder zu einem erheblichen Teil durch Bauten und Anlagen, Einrichtungen, Vorkehren oder Planungsmassnahmen Dritter ausgelöst, kann das Gemeinwesen von diesen angemessene Kostenbeiträge verlangen.

<sup>2</sup> Die Beiträge bemessen sich nach dem Mass der Verursachung.

### 3.2 Gewässerunterhalt

## § 20 Massnahmen

<sup>1</sup> Massnahmen des Gewässerunterhalts dienen dem Hochwasserschutz und der Revitalisierung.

<sup>2</sup> Sie umfassen:

- a) naturnahe Pflege und Gestaltung von Uferbereich und Gewässersohle;
- b) Entfernung von Abflusshindernissen und Leerung von Geschiebe- und Schwemmholzsammellern;
- c) Behebung von Schäden an Dämmen und anderen Wasserbauten;
- d) ökologische Verbesserungen der Gewässermorphologie, wenn dazu nur geringe wasserbauliche Eingriffe nötig sind;
- e) Massnahmen zum Erhalt des Gewässers in einem stabilen Zustand (Erosionsschutz).

## § 21 Zuständigkeit der Grundeigentümerschaft

<sup>1</sup> Für den Unterhalt von Flächen im Gewässerraum ist deren Grundeigentümerschaft zuständig und trägt dessen Kosten.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerschaft kann die Unterhaltsmassnahmen auf eigene Kosten von der Einwohnergemeinde, auf deren Gemeindegebiet die Flächen liegen, ausführen lassen.

<sup>3</sup> Die Durchsetzung der Unterhaltungspflicht obliegt der jeweiligen Einwohnergemeinde.

## § 22 Zuständigkeit bei eingedolten Gewässern

<sup>1</sup> Für den Unterhalt von eingedolten Gewässerabschnitten und den entsprechenden Bauteilen ist die Einwohnergemeinde zuständig, auf deren Gemeindegebiet sie liegen. Die §§ 18 und 19 gelten sinngemäss.

## § 23 Zuständigkeit der Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen im Gewässerraum

<sup>1</sup> Für den Unterhalt, die Reinigung und den Ersatz von Bauten und Anlagen im Gewässerraum ist die jeweilige Eigentümerschaft zuständig und trägt deren Kosten.

<sup>2</sup> Die Eigentümerschaft ist zur Anpassung ihrer Bauten und Anlagen auf eigene Kosten verpflichtet, wenn Eingriffe im öffentlichen Interesse an Gewässern neue Verhältnisse geschaffen haben.

<sup>3</sup> Die Durchsetzung der Pflichten gemäss Abs. 1 und 2 obliegt der jeweiligen Einwohnergemeinde.

### 3.3 Objektschutz

#### § 24 Objektschutzmassnahmen

<sup>1</sup> Sind bauliche Massnahmen an oberirdischen Gewässern und im Gewässerraum zum flächenhaften Schutz vor Hochwasser nicht umweltgerecht, wirtschaftlich oder zweckmässig, trifft die Eigentümerschaft von gefährdeten Bauten und Anlagen auf Anordnung der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde auf eigene Kosten Objektschutzmassnahmen bei:

- a) Neubauten;
- b) wesentlichen Umbauten oder Zweckänderungen;
- c) Trinkwasserfassungen und Abwasserreinigungsanlagen;
- d) Sonderobjekten und Sonderrisiken.

<sup>2</sup> Ziehen der Kanton oder die Einwohnergemeinde einen Nutzen aus einer Objektschutzmassnahme, so können sie sich an deren Kosten angemessen beteiligen.

### 4. Gewässerschutz

#### § 25 Inhalt

<sup>1</sup> Die Bestimmungen über den Gewässerschutz regeln die kantonalen und kommunalen Bewilligungs-, Melde- und Informationspflichten, Zuständigkeiten und Massnahmen bei Schadenereignissen sowie die Siedlungsentwässerung.

#### 4.1 Bewilligungs-, Melde- und Informationspflichten

#### § 26 Kantonale Bewilligungen

<sup>1</sup> Eine kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung ist erforderlich für:

- a) die Erstellung und Änderung von Anlagen für die Nutzung von Boden, Untergrund, Wasser oder Abwasser zur Gewinnung von Energie, Wärme oder zur Kühlung;
- b) Bohrungen ins Grundwasser;
- c) Wasserhaltungsmassnahmen im Grundwasser;
- d) Freilegung des Grundwasserspiegels;
- e) Pumpversuche des Grundwassers;
- f) Markerversuche im Gewässer;
- g) Kleinkläranlagen und Aquakulturanlagen;
- h) Materialentnahmen aus dem und Verklappungen in das Gewässer;
- i) Entschlammung und Spülung von Gewässern.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit und das Verfahren auf dem Verordnungsweg.

<sup>3</sup> Er kann auf dem Verordnungsweg für Fälle von untergeordneter Bedeutung Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen oder Meldepflichten einführen.

#### § 27 Kommunale Bewilligungen

<sup>1</sup> Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für:

- a) den Anschluss an die öffentliche Kanalisation;
- b) die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden melden der zuständigen kantonalen Behörde die bewilligten Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer.

#### § 28 Meldepflicht

<sup>1</sup> Eine vorgängige Meldepflicht an die zuständige kantonale Behörde besteht für:

- a) nicht bewilligungspflichtige Eingriffe in den Untergrund, die das Grundwasser beeinträchtigen können;

- b) bauliche Massnahmen in und an ober- und unterirdischen Gewässern, für welche keine Bewilligung nötig ist;
- c) die Erstellung, Änderung oder die Ausserbetriebsetzung von nicht bewilligungspflichtigen Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss Vorgabe der zuständigen Behörde.

#### **§ 29 Informationspflicht**

<sup>1</sup> Die aus Eingriffen in den Untergrund gewonnenen geologisch-hydrogeologischen Kenntnisse sind der zuständigen kantonalen Behörde kostenlos zur Verfügung zu stellen.

#### *4.2 Schadenereignisse und Pikettdienst*

#### **§ 30 Alarmierung und Sofortmassnahmen**

<sup>1</sup> Wer eine Gewässerverunreinigung verursacht oder einen Zustand schafft, der zu einer Gewässerverunreinigung führen könnte, muss unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei benachrichtigen.

<sup>2</sup> Die Verursacherin oder der Verursacher müssen die erforderlichen Sofortmassnahmen zur Vermeidung, Eindämmung und Behebung des Schadens treffen.

<sup>3</sup> Die Einsatzkräfte und die Verursacherin oder der Verursacher sind berechtigt, zur Schadenverhütung, Schadenbegrenzung und Schadenbekämpfung nötigenfalls in fremdes Eigentum einzugreifen.

#### **§ 31 Gewässerschutzpolizei und Schadendienst**

<sup>1</sup> Der Kanton stellt sicher, dass Gefährdungen und Verunreinigungen von Gewässern und Boden eingedämmt und behoben werden. Er betreibt dazu einen Gewässerschutz-Pikettdienst.

<sup>2</sup> Der Gewässerschutzpikettdienst berät im Ereignisfall die Einsatzleitung.

#### **§ 32 Ursachenabklärung und Prävention**

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde klärt die Ursache von Gefährdungen und Verunreinigungen ab und trifft geeignete Massnahmen, damit sich Schadenereignisse nicht wiederholen.

#### *4.3 Siedlungsentwässerung*

#### **§ 33 Öffentliche Abwasseranlagen**

<sup>1</sup> Öffentliche Abwasseranlagen sind die öffentliche Kanalisation einschliesslich zugehörige Sonderbauwerke wie Schächte, Pumpwerke, Rückhaltebecken, Entlastungsbauwerke sowie die zentrale Abwasserreinigungsanlage.

<sup>2</sup> Der Kanton und die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erstellen, betreiben, unterhalten, verbessern und erneuern die öffentlichen Abwasseranlagen. Bei Erneuerungen und erheblichen Umbauten sind die Anlagen an den Stand der Technik anzupassen.

#### **§ 34 Private Abwasseranlagen**

<sup>1</sup> Die Eigentümerschaft ist verpflichtet, die Abwasseranlagen ihres Grundstücks zu erstellen, betreiben, unterhalten, verbessern und erneuern.

<sup>2</sup> Bei Industrie- und Gewerbeabwasser obliegen die Pflichten nach Abs. 1 den Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern.

#### **§ 35 Industrie- und Gewerbeabwasser**

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde formuliert Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung der erforderlichen Abwasserqualität in Industrie und Gewerbe.

#### **§ 36 Zentrale Abwasserreinigungsanlage**

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt für die Reinigung des Abwassers sowie für die Verwertung und Entsorgung der Rückstände.

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Behörde kann Anforderungen an die Abwasserqualität für die Einleitung in die zentrale Abwasserreinigungsanlage festlegen.

### **§ 37**      Ableitungsgebühr

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden erheben zur Deckung der Ausgaben für die Ableitung des Abwassers sowie für den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Kanalisation einschliesslich der Kanalisationsanschlussleitungen eine Ableitungsgebühr.

<sup>2</sup> Gebührenpflichtig ist, wer Abwasser in die öffentliche Kanalisation einleitet.

<sup>3</sup> Die Ableitungsgebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Ableitung des Schmutzwassers und der Gebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers.

<sup>4</sup> Die Gebühr für die Ableitung des Schmutzwassers berechnet sich nach der bezogenen und entnommenen Wassermenge unter Einschluss des direkt aus dem Grund- und Flusswasser bezogenen Wassers sowie des genutzten Regenwassers.

<sup>5</sup> Die Gebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers berechnet sich nach dem Umfang der versiegelten und an die Kanalisation angeschlossenen Fläche.

<sup>6</sup> Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können die Gebühren abweichend von den Abs. 3 - 5 festsetzen.

### **§ 38**      Abwasserreinigungsgebühr

<sup>1</sup> Der Kanton erhebt zur Deckung der Kosten der Abwasserreinigung eine Abwasserreinigungsgebühr.

<sup>2</sup> Gebührenpflichtig ist, wer Abwasser in die öffentliche Kanalisation einleitet.

<sup>3</sup> Die Abwasserreinigungsgebühr berechnet sich nach den bezogenen oder entnommenen Wassermengen unter Einschluss des direkt aus dem Grund- oder Flusswasser bezogenen Wassers sowie des genutzten Regenwassers.

<sup>4</sup> Wer durch die Einleitung von Abwasser mit besonders hoher Schmutzstoffbelastung erheblichen Mehraufwand verursacht, kann mit höheren Gebühren belastet werden.

### **§ 39**      Ausnahmen von der Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Nicht gebührenpflichtig sind:

- a)      Wasserbezüge und -entnahmen, die nachweislich nicht durch öffentliche Abwasseranlagen beseitigt werden;
- b)      die Beseitigung von Wasser, das auf Anordnung der zuständigen Behörde zur Abwehr oder Behebung von Gewässerverunreinigungen entnommen wird, soweit die Pflichtigen die Gefahr oder den Schaden nicht selbst verursacht haben und ihre Kosten nicht abwälzen können.

### **§ 40**      Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Kanton und die Einwohnergemeinden erlassen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die nötigen Ausführungsbestimmungen zur Gebührenerhebung und -bemessung einschliesslich der Folgen verspäteter Zahlung.

## **5. Nutzung der Gewässer**

### **§ 41**      Inhalt

<sup>1</sup> Die Bestimmungen über die Nutzung der Gewässer regeln die Nutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer zur:

- a)      Wasserentnahme und Wasserrückgabe unter Einschluss der Grundwasseranreicherung;
- b)      Nutzung der Wasserkraft.

## 5.1 Bewilligungen und Konzessionen

### § 42 Bewilligungsfreie Nutzung

<sup>1</sup> Die Nutzung der Oberflächengewässer im Rahmen des schlichten Gemeingebrauchs bedarf keiner Bewilligung. Bei nicht öffentlichen Gewässern bleibt die Zustimmung der Berechtigten vorbehalten.

<sup>2</sup> Der schlichte Gemeingebrauch kann durch Verordnung oder Verfügung eingeschränkt werden, soweit das öffentliche Wohl oder die Interessen der übrigen Benützerinnen und Benützer es erfordern.

<sup>3</sup> Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt kann im Ereignisfall die Oberflächengewässer bewilligungsfrei nutzen.

### § 43 Bewilligungspflichtige Nutzung

<sup>1</sup> Für die Nutzung eines Gewässers im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs ist eine Bewilligung der zuständigen Behörde erforderlich.

<sup>2</sup> Als gesteigerter Gemeingebrauch gelten insbesondere:

- a) die Wasserentnahme aus Grundwasser oder oberirdischen Gewässern:
  - 1. zu Kühlzwecken oder zur Wärmeabfuhr einschliesslich der Wasserrückgabe,
  - 2. als Brauchwasser für gewerbliche oder industrielle Prozesse,
  - 3. für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Grundstücken oder Gartenanlagen;
- b) die vorübergehende Absenkung des Grundwasserspiegels.

### § 44 Konzessionspflichtige Nutzung

<sup>1</sup> Für die Nutzung eines Gewässers im Rahmen einer Sondernutzung ist eine Konzession erforderlich. Vorbehalten bleiben die Rechte von Teichkorporationen.

<sup>2</sup> Konzessionspflichtig ist insbesondere die Nutzung der Wasserkraft an öffentlichen Gewässern.

<sup>3</sup> Konzessionen zur Nutzung der Wasserkraft werden vom Regierungsrat erteilt, während die Erteilung der übrigen Konzessionen zur Nutzung der Gewässer der zuständigen Behörde obliegt. Vorbehalten bleiben gesetzliche Konzessionen.

### § 45 Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen

<sup>1</sup> Eine Konzession oder Bewilligung kann auf Gesuch hin erteilt werden, wenn die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben und keine Rechte anderer Berechtigter unzumutbar eingeschränkt werden.

<sup>2</sup> Auf die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung für die Nutzung eines Gewässers besteht kein Rechtsanspruch.

<sup>3</sup> Unter mehreren Gesuchen wird das Vorhaben bevorzugt, das die öffentlichen Interessen besser wahrt. Der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser kommt Vorrang zu.

<sup>4</sup> Sind mehrere bestehende oder künftige Nutzungen auf dasselbe Wasservorkommen angewiesen, so kann die Bewilligungsbehörde eine gemeinsame Nutzung anordnen oder Prioritäten der Nutzung festlegen.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg weitere Bestimmungen zur Vermeidung oder Abschwächung von Nutzungskonflikten erlassen.

### § 46 Inhalt von Konzessionen und Bewilligungen

<sup>1</sup> Die Konzession oder Bewilligung bestimmt Umfang, Art und Dauer des Nutzungsrechts sowie die Verhältnisse und Verpflichtungen bei dessen Beendigung. Sie wird befristet.

### § 47 Gebühren

<sup>1</sup> Für konzessions- und bewilligungspflichtige Nutzungen öffentlicher Gewässer werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Verwaltungsgebühren für die Prüfung der Gesuche und für Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen;
- b) Grundgebühren;
- c) Nutzungsgebühren;



d) Abwassergebühren.

<sup>2</sup> Die Grundgebühren richten sich nach der technischen Leistung der Anlage und der Nutzungsart.

<sup>3</sup> Die Nutzungsgebühren richten sich nach der entnommenen Wassermenge und der Rückgabeart.

<sup>4</sup> Bei der Nutzung der Wasserkraft wird als Nutzungsgebühr ein jährlicher Wasserzins erhoben, dessen Höhe sich nach der Bruttoleistung gemäss der Bundesgesetzgebung über die Nutzung der Gewässer und der Wasserkraft richtet.

<sup>5</sup> Gebühren verjähren nach fünf Jahren seit ihrer Fälligkeit.

<sup>6</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten auf dem Verordnungsweg und passt die Gebühren regelmässig der Teuerung an.

#### **§ 48** Gebührenreduktion und -befreiung

<sup>1</sup> Bei erheblichen öffentlichen Interessen können Gebühren herabgesetzt oder es kann ganz darauf verzichtet werden.

<sup>2</sup> Grundwasserentnahmen und Wasserentnahmen aus öffentlichen oberirdischen Gewässern sind von der Entrichtung der Grund- und Nutzungsgebühren befreit, soweit sie der Trinkwassergewinnung dienen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg für Nutzungen öffentlicher Gewässer von sehr geringem Ausmass weitere Ausnahmen vorsehen.

#### **§ 49** Eigenmächtige Nutzung

<sup>1</sup> Nimmt jemand eine Nutzung ohne Konzession oder Bewilligung vor, kann die ordentliche Nutzungsgebühr für diese Zeit bis auf das Dreifache erhöht werden, auch wenn die Nutzung nachträglich konzessioniert oder bewilligt wird. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen dieses Gesetzes.

#### **§ 50** Übertragung

<sup>1</sup> Die Übertragung von Konzessionen und Bewilligungen bedarf der Zustimmung der Konzessions- oder Bewilligungsbehörde.

<sup>2</sup> Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden.

#### **§ 51** Einschränkungen, Mehrbelastungen und Widerruf

<sup>1</sup> Die Konzessions- oder Bewilligungsbehörde kann Nutzungsrechte jederzeit ohne Entschädigung ganz oder teilweise ändern oder widerrufen, wenn sie an wesentlichen Mängeln leiden, insbesondere gegen zwingendes Recht verstossen oder auf Irrtum oder Täuschung beruhen, sowie zum Schutz der polizeilichen Güter.

<sup>2</sup> Die Konzessionsbehörde kann eine Konzession darüber hinaus aus Gründen des öffentlichen Interesses auf dem Weg der Enteignung ändern oder widerrufen, soweit die Konzession nichts anderes bestimmt.

<sup>3</sup> Die Konzessionärin oder der Konzessionär müssen Einschränkungen und Mehrbelastungen in der Ausübung ihrer Rechte ohne Entschädigung dulden, wenn diese geringfügig sind.

#### **§ 52** Beendigung

<sup>1</sup> Die Konzession oder Bewilligung erlischt mit Ablauf ihrer Dauer oder durch schriftlichen Verzicht der Inhaberin oder des Inhabers.

<sup>2</sup> Die Konzession oder Bewilligung kann von der Konzessions- oder Bewilligungsbehörde für verwirkt erklärt werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber

- a) von ihren oder seinen Rechten innert fünf Jahren keinen Gebrauch macht;
- b) die Nutzung zwei Jahre oder länger unterbricht und innert angemessener Frist nicht wieder aufnimmt;
- c) wichtige Pflichten trotz Mahnung verletzt;
- d) die Frist für die Bauvollendung nicht einhält, soweit ihr oder ihm die Verzögerung angelastet werden kann.

## 5.2 Bewilligungs- und Konzessionierungsverfahren

### § 53 Vorprüfung

<sup>1</sup> Das Nutzungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde einzureichen.

<sup>2</sup> Die Behörde weist das Gesuch ab, wenn das Vorhaben öffentliche Interessen erheblich beeinträchtigen würde.

### § 54 Auflageverfahren

<sup>1</sup> Nach der Vorprüfung legt die Behörde das Nutzungsgesuch während 30 Tagen öffentlich auf und macht die Planaufgabe öffentlich bekannt.

<sup>2</sup> Innerhalb der Auflagefrist können betroffene Personen und die nach § 66 rekursberechtigten Verbände Einsprache erheben.

<sup>3</sup> Über Einsprachen entscheidet die zuständige Behörde zusammen mit dem Entscheid über die Bewilligung oder Konzession.

<sup>4</sup> Von der öffentlichen Planaufgabe und dem Einspracheverfahren kann abgesehen werden, wenn ein Vorhaben von untergeordneter Bedeutung ist und Interessen Dritter offensichtlich nicht berührt sind.

### § 55 Koordination

<sup>1</sup> Erfordert die beabsichtigte Nutzung zugleich bauliche Massnahmen oder Massnahmen im öffentlichen Raum, sind die Entscheide aufeinander abzustimmen, soweit das kantonale Recht keine Ausnahme von der Koordinationspflicht vorsieht.

<sup>2</sup> Das Leitverfahren bestimmt sich nach dem kantonalen Bau- und Planungsrecht beziehungsweise nach dem kantonalen Recht über die Nutzung des öffentlichen Raums.

### § 56 Zweistufiges Verfahren

<sup>1</sup> Bei Gesuchen für die Nutzung der Wasserkraft ist ein zweistufiges Verfahren durchzuführen.

<sup>2</sup> In der ersten Stufe entscheidet der Regierungsrat im Konzessionsbeschluss über die wesentlichen Elemente der Nutzung der Wasserkraft wie Umfang, Art und Dauer des Nutzungsrechts, die wirtschaftlichen Leistungen der Berechtigten und die Verhältnisse und Verpflichtungen bei Ablauf des Nutzungsrechts sowie die wesentlichen raum- und umweltrelevanten Aspekte. Für das Verfahren gelten die §§ 53 und 54 sinngemäss.

<sup>3</sup> In der zweiten Stufe entscheidet die Baubewilligungsbehörde im Baubewilligungsverfahren über das Bauprojekt, indem sie über die übrigen notwendigen Elemente, Bedingungen und Auflagen verfügt. Die Koordinationspflicht gemäss § 55 gilt sinngemäss.

## 6. Vollzug und Rechtsschutz

### 6.1 Zuständigkeiten und Übertragung von Vollzugsaufgaben

#### § 57 Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat und in ihrem Zuständigkeitsbereich die Einwohnergemeinden erlassen die für den Vollzug dieses Gesetzes sowie des Bundesrechts notwendigen Ausführungsbestimmungen.

#### § 58 Vollzugsaufgaben der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen

<sup>1</sup> Den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen obliegt auf ihrem Gebiet die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes sowie der Gesetzgebungen des Bundes zum Wasserbau und zum Gewässerschutz, soweit nicht der Kanton zuständig ist.

#### § 59 Übertragung auf Dritte

<sup>1</sup> Der Kanton und die Einwohnergemeinden können einzelne Aufgaben nach diesem Gesetz vertraglich auf öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften, namentlich Gemeinden, oder auf Private übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung von Aufgaben der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen richtet sich nach kommunalem Recht. Der Kanton ist vorgängig über eine geplante Zuständigkeitsübertragung zu informieren.

## 6.2 Vollzugsinstrumente

### § 60 Auskunfts- und Duldungspflicht

<sup>1</sup> Den für den Vollzug und die Aufsicht zuständigen Behörden sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die vorhandenen Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse werden vertraulich behandelt.

<sup>2</sup> Die für den Vollzug und die Aufsicht zuständigen Behörden sind berechtigt:

- a) Gewässer, Gewässerufer oder Anlagen jederzeit zu begehen und zu überprüfen;
- b) soweit erforderlich Grundstücke zu begehen, zu befahren oder anderweitig zu beanspruchen.

### § 61 Zwangsmassnahmen

<sup>1</sup> Bei Verletzung von Vorschriften dieses Gesetzes, des Bundes oder von gestützt darauf erlassenen Anordnungen setzt die zuständige Behörde den Pflichtigen unter Androhung von Zwangsmassnahmen eine Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

<sup>2</sup> Wird der rechtmässige Zustand nicht innert Frist wiederhergestellt, ordnet die zuständige Behörde die Zwangsmassnahmen auf Kosten der Pflichtigen an.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die aufsichtsrechtlichen Massnahmen nach dem Gemeindegesetz.

### § 62 Antizipierte Ersatzvornahme

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde ergreift die erforderlichen Zwangsmassnahmen, wenn:

- a) ein Gewässer verunreinigt ist oder eine Verunreinigung unmittelbar droht;
- b) eine andere Gefahr für ein Gewässer, für Personen oder für erhebliche Sachwerte droht.

<sup>2</sup> Die Kosten der Ersatzvornahme trägt die Verursacherin oder der Verursacher.

### § 63 Sicherheitsleistung

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde kann Bewilligungen und Konzessionen sowie Tätigkeiten, welche die Gewässer gefährden können, von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

<sup>2</sup> Die Sicherheitsleistung dient der Deckung von Ansprüchen des Kantons sowie von Dritten, denen ein Schaden entstanden ist.

<sup>3</sup> Dritte können die Sicherheitsleistung erst in Anspruch nehmen, wenn die Forderungen des Kantons gedeckt sind.

### § 64 Pfandrecht

<sup>1</sup> Für Forderungen aus dem Hochwasserschutz (§ 18 f.) sowie aus Bewilligungen und Konzessionen besteht an den betreffenden Grundstücken ein gesetzliches Pfandrecht für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit. Unter Vorbehalt des Bundesrechts entsteht das Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch.

## 6.3 Rechtsschutz und Strafbestimmungen

### § 65 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen auf dieses Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen sowie die Gesetzgebung des Bundes zum Wasserbau, Gewässerschutz oder zur Nutzung von Gewässern gestützte Verfügungen kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 Rekurs erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen in Bausachen gemäss § 55 und 56 dieses Gesetzes kann nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Baurekurskommission (BRKG) vom 7. Juni 2000 bei der Baurekurskommission Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann nach den Vorschriften deren Verfahrensrechts und dem Gemeindegesetz vom 17. Oktober 1984 Rekurs erhoben werden.

## **§ 66** Rekursbefugnis

<sup>1</sup> Kantonal tätige Verbände, die sich seit wenigstens zehn Jahren im Kanton statutengemäss dem Natur- und Heimatschutz, der Gewässernutzung, dem Gewässerschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen, sind zum Rekurs berechtigt.

<sup>2</sup> Wurde vor dem Erlass der Verfügung ein Einspracheverfahren durchgeführt, kann nur Rekurs erheben, wer sich auch am Einspracheverfahren als Partei beteiligt hat.

## **§ 67** Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 und der Wasserbau- und Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes wird mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a) gegen regierungsrätliche Schutzmassnahmen in Grundwasserschutzbereichen (§ 11) verstösst;
- b) angeordnete Objektschutzmassnahmen zum Schutz vor Hochwasser nicht fristgerecht ergreift (§ 24);
- c) gewässerschutzrechtliche Bewilligungs- oder Meldepflichten missachtet (§§ 26 ff.);
- d) die Alarmierungspflicht bei eingetretener oder drohender Gewässerverunreinigung missachtet (§ 30);
- e) wassernutzungsrechtliche Bewilligungs- oder Konzessionspflichten missachtet (§§ 43 ff.);
- f) die Auskunftspflicht verletzt oder die Vollzugsbehörden bei der Ausübung der Aufsicht behindert (§ 60);
- g) nach erfolgtem Hinweis auf die Strafdrohung der vorliegenden Bestimmung gegen eine gestützt auf dieses Gesetz oder seine Ausführungsvorschriften erlassene Verfügung verstösst.

<sup>2</sup> Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft.

<sup>3</sup> Wer aus Gewinnsucht handelt, wird mit Busse bis zu 500'000 Franken bestraft.

<sup>4</sup> Versuch, Gehilfenschaft und Anstiftung sind strafbar.

<sup>5</sup> Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vom 22. März 1974 sind anwendbar.

<sup>6</sup> Strafsentscheide sind der zuständigen Behörde mitzuteilen.

## **7. Übergangsbestimmungen**

### **§ 68** Bestehende Bewilligungen und Konzessionen

<sup>1</sup> Dieses Gesetz und seine Ausführungsvorschriften finden auf bestehenden Bewilligungen und Konzessionen Anwendung, soweit dadurch keine wohl erworbenen Rechte verletzt werden.

<sup>2</sup> Bestehende, auf unbestimmte Zeit erteilte Bewilligungen für eine Wassernutzung enden nach Ablauf von zehn Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes.

### **§ 69** Bestehende Wassernutzungen ohne Bewilligung oder Konzession

<sup>1</sup> Für bestehende Wassernutzungen, die noch nicht bewilligt oder konzessioniert sind, ist innert zwei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes bei der zuständigen Behörde eine Bewilligung oder Konzession einzuholen.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht beginnt mit Inkrafttreten des Gesetzes.

### **§ 70** Ehehafte Wasserrechte

<sup>1</sup> Ehehafte Wasserrechte erlöschen spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes. Die weitere Nutzung eines Wasserrechts erfordert ab diesem Zeitpunkt eine Bewilligung oder eine Konzession.

<sup>2</sup> Kann die oder der Berechtigte nachweisen, dass vor Inkrafttreten des Gesetzes getätigte Investitionen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig amortisiert sind, besteht das ehehafte Recht fort, bis nach allgemein anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen die Amortisation erreicht ist.

## **§ 71** Hängige Verfahren

<sup>1</sup> Auf bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erstinstanzlich hängige Verfahren ist das neue Recht anwendbar.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit für die Beurteilung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Rechtsmittel richtet sich nach bisherigem Recht. Dies gilt auch, wenn die Rechtsmittelfrist vor Inkrafttreten des neuen Rechts zu laufen begonnen hat, aber erst nachher endet.

## II. Änderung anderer Erlasse

### **1.**

Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. Oktober 2013 <sup>4)</sup> (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

### **§ 2 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Zur Allmend gehören insbesondere öffentliche Strassen, Wege, Plätze und Grünanlagen. Gewässer gehören nur zur Allmend, soweit sie als Strassen- oder Allmendparzelle im Grundbuch geführt sind.

### **2.**

Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 <sup>5)</sup> (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

### **§ 106 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat oder der Gemeinderat beschliesst über

g) *Aufgehoben.*

### **§ 154 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt für

d) *Aufgehoben.*

### **§ 164 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)**

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Die Landgemeinden können von diesem Gesetz abweichende Vorschriften über Erschliessungsbeiträge erlassen.

## **Titel nach § 173**

*8.C. (aufgehoben)*

## **Titel nach Titel 8.C.**

*C.1. (aufgehoben)*

## **§ 174**

*Aufgehoben.*

## **Titel nach § 174**

*C.2. (aufgehoben)*

## **§ 175**

*Aufgehoben.*

---

<sup>4)</sup> [SG 724.100](#)

<sup>5)</sup> [SG 730.100](#)

3.  
Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 <sup>6)</sup> (Stand 1. Juli 2020)  
wird wie folgt geändert:

**§ 30 Abs. 5 (geändert)**

<sup>5</sup> Die IWB erhalten zum Zweck der Trinkwassergewinnung die ausschliessliche und unentgeltliche Konzession für Wasserentnahmen aus Grundwasser und öffentlichen oberirdischen Gewässern im ganzen Kanton sowie für die Anreicherung von Grundwasservorkommen. Einzelheiten regelt eine vom Regierungsrat zu genehmigende Konzessionsvereinbarung zwischen dem Kanton und den IWB.

III. Aufhebung anderer Erlasse

1.  
Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 10. Januar 1918 <sup>7)</sup> (Stand 1. Juli 2016) wird aufgehoben.

2.  
Gesetz über die Nutzung von öffentlichem Fluss- und Grundwasser (Wassernutzungsgesetz) vom 15. Dezember 1983 <sup>8)</sup> (Stand 29. Januar 1984) wird aufgehoben.

3.  
Gesetz über Grundwasserschutzzonen <sup>9)</sup> vom 15. Dezember 1983 <sup>10)</sup> (Stand 1. Januar 2001) wird aufgehoben.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



---

<sup>6)</sup> [SG 772.300](#)

<sup>7)</sup> [SG 771.300](#)

<sup>8)</sup> [SG 771.500](#)

<sup>9)</sup> Vom Bundesrat genehmigt am 6. 3. 1984.

<sup>10)</sup> [SG 783.400](#)